

Herausforderungen in der Strafverfolgung von Extremismusedelikten

Bei Extremismusedelikten handelt es sich um recht verschiedenartige Tatbestände, denen aber gemeinsam ist, dass sie den Schutz des inneren Friedens, also eines Zustandes bezwecken, in dem das Gemeinschaftsleben im Staat in einer Atmosphäre allgemeiner Rechtssicherheit, frei von gegenwärtigen oder drohenden gewalttätigen kollektiven Auseinandersetzungen, verbreiteten aggressiven Emotionen oder sonstigen latenten Gefahren für das einträchtige Mit- und Nebeneinander der Menschen verläuft.

A. Verhetzung und Wiederbetätigung

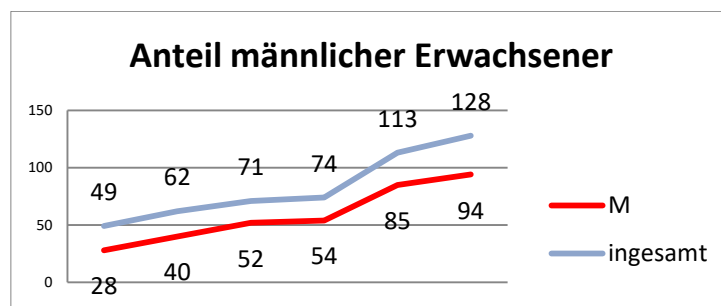
Noch zu Beginn dieses Jahrzehnts waren die Anfallszahlen in diesem Kriminalitätssegment verhältnismäßig niedrig und auch der soziale Störwert solcher Taten hielt sich in Grenzen. Hakenkreuzschmierereien meist jugendlicher Täter, dienten einer Provokation, die nur selten auf einer gefestigten rechtsextremen Überzeugung gründete.

Ein Blick auf die Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz in den Jahren 2013 bis 2018 zeigt eine besorgniserregende Entwicklung:

Verbotsgesetz verurteilte Personen	Jugendliche		Junge Erwachsene		Erwachsene		insgesamt
	m	w	m	w	m	w	
2013	3	0	17	1	28	0	49
2014	4	1	11	2	40	4	62
2015	1	0	13	1	52	4	71
2016	4	1	11	0	54	4	74
2017	1	0	13	0	85	14	113
2018	6	0	17	0	94	11	128
Quelle: Statistik Austria							

Ins Auge fällt zunächst ein starkes Anwachsen der nach dem Verbotsgesetz verurteilten (also nicht bloß angezeigten) Personen von 49 auf 128 innerhalb von nur sechs Jahren. Das entspricht einer Steigerung um rund 160% bei insgesamt rückläufigen Verurteilungszahlen¹.

Auffällig ist auch, dass sich unter den Verurteilten während des gesamten Beobachtungszeitraumes nur zwei weibliche Jugendliche befinden und der Anteil der Jugendlichen insgesamt gering ist (21 von 497). Dieses Bild mag aufgrund in der erweiterten Anwendbarkeit der Diversionsbestimmungen in Jugendstrafsachen (§7 JGG) und die dadurch bedingte geringere Verurteilungswahrscheinlichkeit Jugendlicher etwas verzerrt sein, es ist aber nicht zu übersehen, dass es sich bei den Tätern in diesem Segment weit überwiegend um erwachsene Männer handelt.



Die praktische Erfahrung zeigt auch eine bedenkliche Entwicklung der deliktsspezifischen Erscheinungsformen. „Neonazis“ sind längst nicht mehr an ihrem auffälligen Äußeren (Bomberjacke, Springerstiefel und Baseballschläger) und ihrer spezifisch plumpen Ausdrucksweise zu erkennen. Mittlerweile werden rechtsextreme Inhalte weitaus subtiler und strafrechtlich schwerer fassbar an den angesprochenen Empfängerkreis weitergegeben und von diesem auch verstanden. Der Täterkreis bewegt sich in Richtung Mitte der Gesellschaft.

Mit der Neuformulierung des **§ 283 StGB** durch StRÄG 2015 sollte einerseits internationalen Verpflichtungen Österreichs entsprochen, andererseits aufgrund aktueller Ereignisse zu Tage getretenen Defiziten des bisherigen Tatbestandes des § 283 begegnet werden. Durch die Neudefinition der geschützten Gruppen wurde der Anwendungsbereich dieser Bestimmung erheblich erweitert. Für die praktische Anwendung besteht mittlerweile eine klare Judikatur.

Aufstacheln ist mehr als Auffordern und entspricht dem Begriff des Hetzens (§ 283 Abs 2 StGB idF BGBl I 2011/103). Hetze ist eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zu Hass und Verachtung. Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, genügen nicht (OGH 23.05.2018 15 Os 33/18v).

¹ -12% von 2013 (31.541) bis 2018 (27.655), Quelle: Statistik Austria

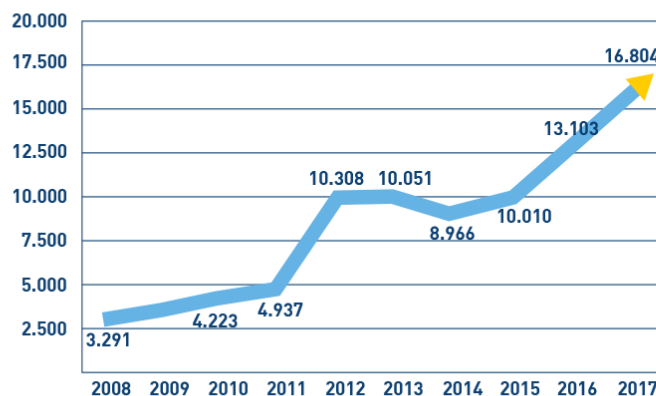
Die Menschenwürde wird verletzt, wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt oder wenn sie sonst einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden. Maßgebend ist, dass die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden. Verächtlich macht derjenige, der den anderen als der Achtung seiner Mitmenschen unwert oder unwürdig hinstellt, ihn also deren Verachtung aussetzt (OGH 10.04.2018 11 Os 7/18s).

Vergehen nach § 283 StGB wurden ausdrücklich in den Katalog der Delikte aufgenommen, die eine kriminelle Vereinigung kennzeichnen. Mit der Aufnahme eines Verweises auf § 283 StGB in § 278 Abs. 2 StGB wurde internationalen Empfehlungen entsprochen, die (zusammengefasst) die Strafbarkeit der Gründung von und/oder Beteiligung an Gruppen oder Organisationen, die Rassismus fördern bzw. zu rassistischer Diskriminierung aufstacheln, vorsehen².

Soziale Medien spielen bei Verhetzungsdelikten bereits aufgrund der für die Strafbarkeit notwendigen öffentlichen Begehung „auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird“ eine wesentliche Rolle. Insoweit zählen diese Straftaten im weiteren Sinne zur Cyberkriminalität, die in den letzten Jahren gleichfalls stark gestiegen ist. Der „Tatort Internet“ erfordert adäquate, zeit- und ressourcenaufwändige Ermittlungsmaßnahmen.

CYBERCRIME

ANGEZEIGTE FÄLLE VON 2008 BIS 2017



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreich

Aufgrund der kurzen, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung abstellenden Verjährungsfrist des § 32 MedienG ist bei Medieninhaltsdelikten eine rasche Einleitung des Ermittlungsverfahrens und damit eine möglichst umgehende Kenntnis des Sachverhalts durch die

² (vgl. Pkt. 18(g) der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 von ECRI vom 13. Dezember 2002, CRI(2003)8; Pkt. 13(e) der Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 von CERD vom 26. September 2013, CERD/C/GC/35) .

Strafverfolgungsbehörden notwendig. Die Möglichkeit, Hasspostings rasch und unbürokratisch über die App „BanHate“³ zu melden, trägt dazu wesentlich bei.

B. „Jihadismus“

Im August 2013 erfolgten erste Hinweise auf Rekrutierungen von Jihad-Kämpfern in Graz. Ab Oktober 2013 erfolgten Ermittlungsmaßnahmen, die im Jänner 2014 auf Tätergruppen in Linz und Wien ausgedehnt wurden. In der Nacht vom 28. auf den 29. November 2014 wurde im Rahmen der Operation PALMYRA ein koordinierter Einsatz von rund 900 Polizeibeamten in Graz, Wien und Linz zum Vollzug von Festnahme-, Vorführungs- und Durchsuchungsanordnungen gegen 60 Beschuldigte und zur Sicherstellung von Beweismitteln durchgeführt.

Bei der Operation JOSTA (26./27. Jänner 2017) wurden in einem koordinierter Einsatz von rund 700 Polizeibeamten in Graz und Wien Festnahme-, Vorführungs- und Durchsuchungsanordnungen gegen zunächst 17 Beschuldigte vollzogen.

In den schließlich gegen 98 Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahren wurden insgesamt 21 Terrabyte an beweisrelevanten Daten sichergestellt. Ein Terrabyte entspricht rund 250 Millionen vollbeschriebenen DIN A4 Seiten. Übereinandergestapelt ergibt die insgesamt sichergestellte Datenmenge also einen fiktiven, in die Ionosphäre reichenden Papierstapel von 525 km Höhe. Das entspricht der Fahrstrecke von Graz nach Verona oder der Luftlinie von Graz nach Frankfurt/Main.

Die zur Auswertung dieser Daten bei knappen Ressourcen erforderliche Zeit führte aufgrund einer restriktiven Rechtsprechung des Rechtsmittelgerichtes in Haftsachen zu einem enormen Ermittlungsdruck. Das Ermittlungsverfahren gegen den Hauptbeschuldigten des Komplexes „Palmyra“ , konnte bereits 10 Monate nach seiner Festnahme durch Einbringung der Anklageschrift abgeschlossen werden. Das Geschworenengericht verhängte über ihn eine 20-jährige Freiheitsstrafe.

C. „Staatsverweigerer“

Nach dem Tätigkeitsbericht der Bundesstelle für Sektenfragen 2018⁴ zeichnen sich diese Gruppen generell dadurch aus, dass das vertretene Gedankengut meist von stark verschwörungsideologischen Theorien und Narrativen geprägt ist. Fast immer lehnten diese Gruppierungen und Milieus den Staat und seine Institutionen ab, erachten ihn als nicht souverän oder betrachten den Staat als Firma, mit der man keinen Vertrag eingegangen ist. Auch anti-semitisches, rechtsextremes oder rechtseoterisches Gedankengut ist weit verbreitet.

³ <https://www.banhate.com>

⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00316/imfname_763443.pdf (abgefragt am 18.9.2019).

Parallelstrukturen werden durch Einsetzung von Gerichten, Behörden und Exekutivorganen („Sheriffs“) aufgebaut und Dokumente (Autokennzeichen, Diplomatenpässe, „Landbuchauszüge“) gegen Entgelt ausgestellt. Entscheidungsorganen wird im Rahmen der „Malta-Masche“ die Eintragung in amerikanische Schuldenregister mit horrenden Schadenersatzforderungen angedroht und militärische Funktionsträger werden zur Vollstreckung von „Haftbefehlen“ gegen Staatsorgane und zur Bildung einer „militärischen Übergangsregierung“ angewiesen.

In den USA gelten die zunehmend gewaltbereiten Gruppen als gefährlichste inländische terroristische Bedrohung.

Im Verfahren gegen die Führung des „Staatenbund Österreich“ wurden dessen Präsidentin und ein weiteres Mitglied nach mehrmonatiger Verhandlungsdauer im Jänner 2019 in Graz vom Geschworenengericht u.a. wegen versuchter Bestimmung zum Hochverrat (nicht rechtskräftig) zu Freiheitsstrafen von 14 bzw. 10 Jahren verurteilt. Insgesamt wird das Ermittlungsverfahren betreffend die bisher größte in Österreich auftretende, über tausend Mitglieder zählende Gruppe gegen mehr als 200 Beschuldigte geführt.

Seit dem 1. September 2017 gibt es mit dem Paragraphen 247a einen neuen und eigens auf das Phänomen "Staatsverweigerer" zugeschnittenen Straftatbestand.

D. Staatsanwaltschaftliche Gruppe für Verfassungsschutzsachen

Bereits erste Erfahrungen mit „Jihadismusverfahren“ zeigten die Notwendigkeit der Bündelung des zur Bearbeitung derartiger Strafsachen erforderlichen Spezialwissens. Alle in diesem Segment anfallenden Ermittlungsverfahren wurden daher bei einem für Verfassungsschutzsachen zuständigen Staatsanwalt zusammengefasst (§ 4 Abs 3 DV-StAG). Diesem Beispiel sind mittlerweile auch andere Staatsanwaltschaften gefolgt.

Bei der Staatsanwaltschaft Graz binden Verfassungsschutzsachen mittlerweile eine ganze staatsanwaltschaftliche Gruppe (4 von 29 StaatsanwältInnen und soweit verfügbar zusätzlich 2 SprengelstaatsanwältInnen). Aufgabe dieser Gruppe ist es auch Kontakte mit Behörden und NGOs zu pflegen, um das für eine effektive Strafverfolgung notwendige Wissen laufend zu aktualisieren.

Verfassungsschutzsachen in diesem Sinne sind Strafsachen nach dem Verbotsgesetz, wegen Verhetzung (§ 283 StGB) oder wegen terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristischer Straftaten (§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), nach den §§ 278e und 278f StGB oder § 282a StGB („extremistische Strafsachen“), nach den §§ 246 und 247a StGB oder nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB („Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“).

E. Auf Hasskriminalität zugeschnittene Diversionsform

Täter/innen ohne gefestigten kriminellen Hintergrund sprechen erfahrungsgemäß gut auf diversionelle Maßnahmen an. Das gilt auch für „Hate Speech“ – Delikte, für die es aber zunächst an einer passenden Diversionsform mangelnde. Der Verein „NEU**START**“ erarbeitete das Programm „Dialog statt Hass“ an, das zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes und nunmehr im Regelbetrieb eine vorläufige Einstellung des Strafverfahrens für eine Probezeit ermöglicht, sofern sich der/die Beschuldigte bereit erklärt, sich durch die Bewährungshilfe betreuen zu lassen und ein Trainingsprogramm zu absolvieren.

Das Programm ist auf den Einzelfall abgestimmt und enthält bestimmte Module, die innerhalb eines halben Jahres – im Einzel- oder Gruppensetting – zu absolvieren sind: Normverdeutlichung, Deliktverarbeitung zur Rückfallprävention, Diskriminierung und der Wirkfaktor Gruppe, Opferperspektive und Sensibilisierung für die Auswirkungen auf Opfer und Opfergruppen, Perspektivenwechsel (eigene Diskriminierungserfahrungen und Opferempathie), Medienkompetenz soziale Medien, schärfen der Wahrnehmung für negative Diskriminierung, äußern von Kritik ohne Abwertung)⁵.

Das Programm ist über die Diversion hinaus auch im Rahmen von Weisungen bei bedingten Verurteilungen oder bedingten Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe anwendbar.

Die im Pilotprojekt 2018 und im ersten Jahr des Regelbetriebes 2019 gewonnenen Erfahrungen sind sehr positiv.

⁵ <https://www.neustart.at/at/de/blog/entry/5214>